

Laibacher Zeitung.

N^o. 62.

Donnerstag am 24. Mai

1849.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint wöchentlich 3 Mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem „Jllustrirten Blatte“ im Comptoir ganzjährig 9 fl., halbjährig 4 fl. 30 kr.; für die Zustellung ins Haus jährlich 40 kr. mehr zu entrichten. Durch die k. k. Post unter Couvert mit gedruckter Adresse portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. 6 M. — Inserionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für eine dreimalige 5 kr. 6 M. Interate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal.

Memtlicher Theil.

Allerunterthänigster Vortrag *)

des treuehorsaamsten Ministerrathes, womit der Entwurf eines neuen Gesetzes wider den Mißbrauch der Presse zur allerhöchsten Genehmigung unterbreitet wird.

Allergnädigster Herr!

Einer der mächtigsten Stülpfeler der constitutionellen Staatsform ist die freie Presse. In gerechter Würdigung dieser Wahrheit hatte Euer Majestät erhabener Regierungsvorsahrer gleichzeitig mit dem Patente vom 15. März 1848, womit Seine Majestät Kaiser Ferdinand I. den Ländern des österreichischen Kaiserstaates eine Constitution gewährten, auch die freie Presse zugesichert.

Euer Majestät haben mit dem allerhöchsten Patente vom 4. März 1849 dieses hochwichtige politische Recht neuerlich gewährleistet, und die Erlassung eines Repressiv-Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse in Aussicht gestellt.

So wohlthätig die freie Presse, wenn man ihre Segnungen auch nur in politischer Beziehung auffaßt, als Leuchte der Wahrheit, als Dolmetsch der Wünsche und Bedürfnisse der Staats-Angehörigen, als Vermittler zwischen Herrscher und Volk, als Schutzwehr gegen Gewalt-Mißbräuche der Regierung, als Organe und als Träger der Oeffentlichkeit des Staatslebens zu wirken berufen ist, eben so unheilvoll vermag deren Mißbrauch die Grundfesten aller rechtlichen und sittlichen Ordnung zu untergraben, das Vertrauen und die Liebe der Völker zu ihrem Monarchen zu zerstören, Verrath, Frevel und Verbrechen jeder Art ins Leben zu rufen, und durch die Giftspile der Verleumdung, so wie durch den Pesthauch der Gefinnungs-Entsittlichung Verderben über Tausende, Zerstörung alles Lebens- und Familienglückes herbeizuführen. Eure Majestät wird es dem treuehorsaamsten Ministerrathe erlassen, den Schleier zu ziehen von jenen erschütternden Katastrophen der jüngsten Vergangenheit, welche eben so viele, als traurige Belege für die zuletzt gedachte Wahrheit darbieten, und eben dadurch Allerhöchstverantwortlichen Räten mit ernster Warnungsstimme die unabwiesliche Pflichtaufgabe vorzeichnen, der Wiederkehr ähnlicher Entweihungen des wichtigsten Palladiums constitutioneller Freiheit mit unerschrockenem Muth und kräftigem Arme zu begegnen.

Die Erfahrung von nahe bei zehn Monaten hat die Unzulänglichkeit der provisorischen Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse vom 18. Mai 1848 in vielen Beziehungen außer Zweifel gestellt.

Die Mängel dieser Verordnung finden ihre Erklärung in dem überwältigenden Drange der mannigfach drohenden Umstände, unter denen sie entstanden und kundgemacht wurde.

Sie hatte vor Allem die großen Gefahren zu wenig beachtet, welche vorzugsweise durch die in zügellose Frechheit entartende Tages- und periodische Presse, sowohl dem Bestande der staatlichen Ordnung und öffentlichen Sittlichkeit, als auch den Privatreechten der Staatsangehörigen, zumal in Beziehung auf ihre Ehre nur zu leicht bereitet worden. Schwankend und unbestimmt waren die Bestimmungen in Ansehung der verschiedenen, und selbst der schwersten Gesetz-Übertretungen, welche durch die Presse in der gefahrdrohendsten Verbreitung begangen werden können.

Diese Lücke der provisorischen Press-Verordnung zog um so mislichere Folgen nach sich, als in den bisher bestehenden allgemeinen Strafgesetzen

die Begehungsart von Gesetz-Übertretungen durch die freie Presse nicht vorgesehen ist. Es ward überdies die Vorstellung von der Pressfreiheit in jenem buchstäblichen Sinne aufgefaßt, als sey dadurch auch schon das allseitige Befugniß zu jeder Verkehrsart mit den Erzeugnissen der freien Presse ausgesprochen worden; möchte diese Verkehrsart wie z. B. das öffentliche Ausrufen, Anschlagen u. dgl. von Druckschriften und Bildwerken auch noch so sehr zum allgemeinen Vergniffe gereichen, den Anstand verletzen, oder je nach der Beschaffenheit der veröffentlichten Erzeugnisse noch größere Gefahren herbeiführen.

Eben so unvollständig waren die Grundsätze über die Haftung für den Inhalt strafbarer Druckschriften. Während sie nicht selten den eigentlichen Hauptschuldigen und böswilligen Verbreiter, oder selbst den gefährlichsten Mitwirkler, ohne dessen Thätigkeit das durch eine anstiftende Druckschrift herbeigeführte Verbrechen vielleicht gar nicht hätte geschehen können, straflos ließen, entluden sie andererseits manchmal alle Verantwortlichkeit auf eine Person, die als unbewusstes Werkzeug gebraucht und sofort von dem Hauptthäter als Popanz vorgeschoben wurde.

Die angesehensten Stimmen der öffentlichen Meinung, die einsichtsvollsten und redlichsten Patrioten, welche mit aufrichtiger Hingebung das Wohl der Gesellschaft und den Fortschritt der wahren, also vernünftigen Freiheit anstreben, verlangen dringend und seit lange, eben um die freie Presse wirklich zu schützen, nach einem Repressiv-Gesetze, welches den oben nur im Wesentlichsten angedeuteten, und so manchen andern Gebrechen ausreichend abhelfen möge.

Der Ministerrath erkennt sich daher verpflichtet, noch ehevor ein definitives Press- und allgemeines Strafgesetz zu Stande kommen kann, nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung Euer Majestät die Erlassung eines solchen Repressiv-Gesetzes vorläufig im Wege der Verordnung zu empfehlen, und hat zu diesem Behufe das in tiefster Ehrfurcht beigeschlossene Patent entworfen.

Bei Abfassung dieses Gesetz-Entwurfes ließ sich der Ministerrath vor Allem von der Erfahrung leiten, welche die jüngste Vergangenheit nicht bloß aus unserem Vaterlande, sondern fast aus allen Ländern Europa's in Beziehung auf Repressiv-Gesetze gebracht hatte.

Die nachfolgenden Erwägungen mögen zur Begründung der wichtigsten, von den in Antrag gebrachten Einzel-Bestimmungen dienen.

Die allgemeinen Verfügungen der §§. 1 bis 4, wodurch das Entfallen aller Censur-Vorschriften, die Aufhebung der bisherigen provisorischen Repressiv-Verordnungen, die Nichtzurückwirkung des neuen Gesetzes auf frühere Fälle, und die Anwendung desselben auf alle Arten von literarischen und artistischen Erzeugnissen ausgesprochen, und die allgemein üblichen Anordnungen über die äußere Ausstattung von Druckschriften ertheilt werden, sind so tief in der Natur der Sache gegründet, daß nur eine Abweichung davon, als eine nicht zu rechtfertigende Anomalie erscheinen würde.

Mehrere Bürgschaften, als für Bücher und größere literarische Werke nothwendig sind, bedingt die periodische und Flugschriften-Press. Bei denselben muß die Vorsorge getroffen werden, daß den zur Hintanhaltung von Rechtsverletzungen und Gesetz-Übertretung jeder Art berufenen Staatsbehörden wenigstens die Möglichkeit eröffnet werde, das Vorhandenseyn derselben so schnell als möglich zu entdecken, und deren Fortsetzung oder Weiterverbreitung zu verhindern (§. 16). Ebenso müssen dabei die Namen der Personen bekannt seyn, welche für den Inhalt der Erzeugnisse dieser Art von Presse einstehen (§§. 4 und 6). Bei denjenigen Journalen endlich, welche vermöge ihrer auf die Erörterung

der Tagesgeschichte und politischer Ereignisse gerichteten Tendenz und ihres zugleich häufigen periodischen Erscheinens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder der Ehre und Ruhe der Privaten vorzüglich gefährlich werden können (§. 9), und sich der Ahndung des Gesetzes, so wie der Wiederherstellung des verletzten Privatrechtes, zumal der Genugthuung für beleidigte Ehre nur zu leicht entziehen würden, wenn dabei nicht das eigene materielle Interesse des Journal-Unternehmens theilhaftig ist, muß eine reale Bürgschaft vorhanden seyn, wodurch oder woran die Vollziehbarkeit des Repressiv-Gesetzes garantirt, d. h. dieses zu einer Wahrheit werden soll und kann. Diese leitenden Gesichtspunkte führten Euer Majestät Ministerrath zu dem allerunterthänigsten Antrage der in den §§. 5 bis 18 enthaltenen Bestimmungen, in Beziehung auf welche sofort nur mehr einzelne Punkte zu erörtern sind.

Der §. 8 fordert für jeden verantwortlichen Redacteur einer periodischen Druckschrift beruhigendere persönliche Eigenschaften, als die bisher in unserem Vaterlande der Fall war. Es dürfte von allen Besonnenen gut geheißen werden, daß derjenige, welcher sich durch die verantwortliche Redaction einer periodisch und stetig erscheinenden Druckschrift die Mission eines Volksbildners oder Lehrers zuerkennt, mindestens keiner solchen Gesetz-Übertretung je schuldig befunden seyn dürfte, die ihn sittlich entehrt, oder um das Vertrauen seiner Mitbürger gebracht, daß er ferner dem Vaterlande als Bürger und durch seine Wohnstätte angehöre, um nicht etwa, wie nur zu häufige Erfahrung lehrt, als Fremdling durch einige Zeit das Gastrecht zur Verbreitung strafbarer Aufsätze zu missbrauchen, den Samen des Mißtrauens und Unheils zu streuen, und dann sich durch Flucht dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, daß er endlich das von dem Gesetze im Allgemeinen zum Manne erforderliche Alter habe.

Aus reichlicher Erwägung aller durch die Erfahrung gebotenen Verhältnisse stellt sich dem Ministerrathe die unabwiesbare Nothwendigkeit heraus, bis zur Erlassung eines definitiven Pressgesetzes in der gegenwärtigen staatlichen Entwicklungsperiode, für die Unternehmungen von politischen Zeitungen oder Zeitschriften das System der Cautions festzuhalten. Die Verfügungen darüber sind in den §§. 9 bis 15 des Gesetzesentwurfes so getroffen, daß alle übrigen periodischen Druckschriften und selbst täglich erscheinende Zeitungen, welche nicht das Gebiet der Politik berühren, so wie die in größeren Zwischenräumen, als zu vierzehn Tagen erscheinenden periodischen Druckschriften, wie z. B. Monats- oder Vierteljahres-Zeitschriften, auch mit politischem Inhalte dieser Gewähr nicht unterliegen sollen.

Es sind daher nicht nur alle wissenschaftlichen, artistischen, industriellen, sondern auch politische Erörterungen umfassenderen Inhaltes durch diese Cautions-Vorschriften in keiner Weise berührt. Ueberdies ist durch die (im §. 11 verfügte) Freistellung der Cautions-Erlegung in barem Gelde oder in k. k. Staatspapieren jede Bedrückung aus den Eventualitäten des Courses und durch die Einfachheit in den Modalitäten des Erlages, der Realisirung und der Ergänzung (§§. 11 bis 15) auch jede anderweitige veratorische Weitläufigkeit beseitigt.

Die Erfahrung aller Zeiten, worunter der neueste Vorgang der französischen Gesetzgebung, welche im Jahre 1848 selbst nach dem gänzlichen Umsturze aller politischen Gestaltungen das Cautions-System für politische Journale beibehielt, nicht der unbedeutendste Beleg ist, lehrt es, daß größere und solide Zeitungs-Unternehmungen, die wahrhaft die Meinung irgend einer politischen Partei im Staate repräsentiren, unter dem Schutze

*) Das Gesetz wider den Mißbrauch der Presse vom 13. März d. J. selbst kommt im heutigen Amtsblatte abgedruckt vor.

dieses Systems in ihrem Ansehen und Credit sich vielmehr gestärkt und gefestigt finden, und daß nur solche Journale darunter leiden, welche in der Hast des Augenblickes irgend eine bei Einzelnen plötzlich auftauchende politische Tendenz zur Geltung bringen, oder wohl noch öfter vom Scandale leben wollen.

Es bedarf keiner Nachweisung, daß eine redliche Regierung, welche offen und muthig für die wahren und vernünftigen Interessen der Staatsangehörigen fürsorgen will, in dieser Beziehung in der That keine Wahl mehr habe.

Bei folgerichtiger Festhaltung des leitenden Principes, wornach die Caution eines politischen Journalen als reale Sicherstellung und materielle Gewährleistung gegen die etwa dabei vorkommenden Gesetzübertretungen anzusehen ist, mußte im §. 12 grundsätzlich festgestellt werden, daß das Zeitungsunternehmen, als solches, daher die Caution für sich, hinsichtlich aller durch das Journal geschehenen Gesetzübertretungen mit dem gänzlichen oder theilweisen Verfall, so wie für Geldbußen hafte.

Die in den §§. 17, 18 und 20 enthaltenen Vorschriften, wodurch die Verbindlichkeit der periodischen Druckschriften zur Aufnahme von Berichtigungen der von ihnen ausgehenden Angriffe und die unveränderte Einschaltung aller gerichtlichen hierauf Bezug nehmenden Erlasse verfügt wird, beruht auf dem Gedanken: „daß die Wunden, welche die Presse geschlagen, auch wieder von ihr zu heilen seyen.“

Die Erfahrung stellte zugleich (in den Schlüssen der §§. 18 und 20) die Nothwendigkeit einer noch näheren Bestimmung dieser Vorschrift heraus, damit nicht etwa die Befolgung des Gesetzes, wie es wirklich nicht selten geschah, selbst wieder mittelbar zu hämischen Angriffen auf dasselbe benützt werde.

Die in dem §. 19 angeordnete gänzliche Untersagung aller jener Verkehrsarten mit Druckschriften, welche notorisch nur zu Scandalen mißbraucht wurden und wie z. B. das öffentliche Ausrufen, Feilbieten, Herumsühren u. dgl. den Anstand und die Schicklichkeit verletzen, allgemeines Aergerniß verursachen u. s. f., so wie die ebenda verfügte Beschränkung hinsichtlich der öffentlichen Maueranschläge (Placate) sind so entschieden und fast einhellig von den gesinnungstüchtigsten Organen der öffentlichen Meinung begehrt, daß Euerer Majestät Regierung damit nur einem lauten Wunsche des überwiegenden und gewiß besten Theiles der Bevölkerung zuvorkommt.

Es widerte das Selbstgefühl der eigenen Würde jedes edleren Journal-Unternehmens an, wenn es, um nicht durch ähnliche Bestrebungen elender, fast mit jedem Tage neu auftauchender Schmachblätter in der Concurrenz überboten zu werden, genöthigt war, sich eigene Organe zu düngen, wodurch seine Ware auf allen Straßen fast betelnd und alle Vorübergehenden zudringlich belästigend feilgehalten werden mußte.

Es scheint Pflicht der Regierung, da von Regierungswegen mit kräftigem Arme unterstützend oder verbietend einzugreifen, wo die Ohnmacht der vereinzelt Kraft für die Bewirklichung des einzelnen Verlangens nicht ausreicht.

Von gewichtigem Inhalte sind die in den §§. 22 bis 41 enthaltenen Bestimmungen, wodurch die schweren, durch den Inhalt von Druckschriften möglichen Gesetzübertretungen begrifflich festgesetzt und die Strafen und anderweitigen Folgen dafür geregelt werden.

Daß nach dem §. 22 die durch das bleibende Wort einer Druckschrift erfolgende Aufforderung zu gemeinen Verbrechen, zu Mord, Raub, Brandlegung, Aufruhr, Aufstand, Diebstahl, Betrug und dgl. mindestens eben so, wie die gleiche Aufforderung durch die verhallende mündliche Rede geahndet werde, daher den gemeinen Strafgesetzen verfallende, ist unabwieslich von der Gerechtigkeit gefordert und gewiß auch von Jedermanns unverfälschtem Rechtsgefühl zugegeben.

Allein ein neues Repressiv-Gesetz fordert auch rücksichtlich so vieler anderer schwerer Rechtsverletzungen neue Strafbestimmungen, einerseits darum, weil die derzeit noch geltenden allgemeinen Strafgesetze im Hinblick auf die früher bestandenen Präventiv-Anstalten den Fall der Begehung gewisser Uebertretungen durch die freie Presse gar nicht voraussetzten, andererseits aber deshalb, weil die von Euer Majestät erhabenen Regierungs-Vorfahrer Kaiser Ferdinand I. im Allgemeinen zugesicherte und von Euer Majestät durch die Reichsverfassung vom 4. März des Näheren festgesetzte constitutionelle Staatsform den Schutz der Strafgesetze für verschiedene Objecte bedingt, welche in der bisherigen Legislation nicht berücksichtigt waren,

durch die Presse aber vielfachen Angriffen und Verletzungen Preis gegeben wären. Die vergleichungsweise schwerste der Gesetzübertretungen aus der letztgedachten Kategorie ist in dem §. 23 angegeben. Man beschränkte sich hierbei auf eine, durch Druckschriften erfolgende Aufforderung zu gewaltsamen Angriffen auf die Grundfesten des Staatsverbandes, d. h. entweder auf dessen Seyn oder auf die Grundbedingung und Wesenhaftigkeit seines Wirkens, d. h. seine Verfassung, das Staatsoberhaupt und auf die nach Maßgabe der Reichsverfassung bei der Staatsgesetzgebung mitwirkenden Körper. — Wenn man die hohe objective Gefährlichkeit solcher im Wege der Presse erfolgenden Aufforderungen, die nachhaltigen Erschütterungen, welche nur zu leicht daraus für den Fortbestand aller staatlichen Ordnung überhaupt hervorgehen, so wie die Zerstörung von Leben und Glück oft von Tausenden, und die unzähligen schweren Privatverbrechen in's Auge faßt, die zumal bei großen politischen Gährungen aus ähnlichen Provocationen im ferneren, aber natürlichen Gefolge keimen, so dürfte die festgesetzte Strafe von schwerem Kerker von 2 bis höchstens zehn Jahren, zumal im Vergleiche zu allen übrigen europäischen Strafgesetzgebungen keineswegs den Charakter einer zu großen Strenge an sich tragen.

Die Heiligkeit, persönliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes für die Acte der (für die Regierung allein verantwortlichen) Minister ist der Ausgangs- und Brennpunkt, so wie die Spitze der constitut. Monarchie: es mußte daher nicht bloß des Monarchen geheiligte Person (§. 23, lit. c.) gegen gewaltsame Angriffe, sondern auch dessen constitutionelle Unantastbarkeit und Majestät (§§. 24 und 25) gewahrt werden.

Die in den §§. 26 und 27 beschriebenen Handlungen haben allesammt den gemeinsamen Charakter, daß dadurch eine Aufwühlung der öffentlichen Ordnung oder Ruhe im Staate, eine Aufwiegelung zu Störungen derselben im höheren oder minderen Grade vor sich geht. Das Gesetz und eine kräftige, ihrer Pflicht eingedenk Regierung muß dieser Unterwühlungen der rechtlichen Ordnung des Staates, muß der Anarchie in ihren Keimen begegnen, ehevor sie zu offenem Aufstande, zu Aufruhr, Empörung oder Umsturz alles Gesetzes entarten. In der Detail-Bestimmung hat der Ministerrath sorgfältig die eigenthümlichen Beziehungen des Vaterlandes und der Jetztzeit berücksichtigt, und gegenüber den gemachten Erfahrungen, namentlich auch wider die Aufforderungen zu Feindseligkeiten gegen andere Nationalitäten, gegen Religionsgenossenschaften, ganze Stände u. c., so wie wider die communistischen Aufreizungen zu Eingriffen in das Eigenthum Schutz zu gewähren gesucht. Der §. 28 ist bestimmt, der Ausbreitung und Verbreitung von erfundenen Gerüchten oder analogen sogenannten Prophezeiungen zu begegnen, welche nicht bloß die Gemüthsruhe der friedliebenden Staatsbürger, sondern nicht selten auch Handel und Wandel und die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs, Besitzstandes und Aufenthaltsortes stören.

Die Erfahrungen in verschiedenen Phasen des abgewichenen Jahres haben die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung im Interesse und sehnlichen Wunsche aller guten Bürger noch dringender herausgestellt.

Die Strafbestimmung des §. 29 ist bei dem eingeführten öffentlichen Strafverfahren und Schwurgerichte nothwendig, wenn nicht der Zweck aller gerichtlichen Procedur vereitelt oder gesetzwidriger Einfluß, sey es nun eine im voraus gewinnende und einschüchternde, oder nachträglich rächende Einwirkung auf Richter und Geschworene straflos versucht werden soll.

Strenge Ahndung von solchen Angriffen auf die öffentliche Sittlichkeit durch Druckschriften, Bildwerke u. dgl., welche zum allgemeinen Aergernisse gereichen, oder Verführung in sich schließen, muß jeder Gesetzgebung heilige Pflicht seyn, der die sittliche Veredlung der Staatsangehörigen, zumal der heranreisenden Generationen nicht gleichgiltig ist. Der §. 30 suchte der dießfälligen Bestimmung eine solche Fassung zu geben, wodurch dem eigentlichen Sittlichkeitsbewußtseyn gewissenhafter Geschworenen noch immer der nöthige Raum gelassen wird, um leichtfertige Witz oder Scherze vom moralischen Gynismus zu scheiden, und um mit eigener sittlicher Würde auch dem öffentlichen Sittlichkeitsgefühl die so nöthige Autorität zu sichern.

Die §§. 31 bis 34 mögen mehr als irgend ein neues Strafgesetz sich selbst bevorworten. Ein ergiebigerer Schutz der Privatlehre, als er von der bisherigen vaterländischen Gesetzgebung überhaupt gewährt wurde, stellte sich seit langer Zeit als ein

allgemein gefühltes und laut begehrtcs Bedürfnis heraus; es steigerte sich mit dem Eintreten der freien Presse, welcher gegenüber die Ehre beinahe schutzlos war.

Der Ministerrath ist überzeugt, daß die hier vorgeschlagenen Bestimmungen in allen ihren Beziehungen nur einem von allen Classen der Gesellschaft gleichmäßig gefühlten dringenden Verlangen entgegen kommen. Die Ehre ist dem edlen Menschen der Lebensgüter erstes — und Angriffe auf dieselbe müssen von der Strafgesetzgebung um so umsichtiger normirt und um so strenger geahndet werden, als nach dem nur zu wahren Worte: Calumniare audacter, semper aliquid haeret, vermöge der so überaus zarten Natur dieses jedem Unbescholteneu unschätzbaren Kleinods, die freie Presse für sich allein zu ohnmächtig ist, um die von ihr in dieser Beziehung geschlagenen Wunden auch wieder durch sich selbst zu heilen.

Das im §. 35 ausgesprochene und mit Strafe sanctionirte Verbot der Aufforderung zu Sammlungen für die Deckung von Geldbußen u. dgl., die ein Strafgericht zu Recht erkannt hat, gleichwie die im §. 39 zur Strafe verurtheilte zeitweilige Suspension eines Journals wegen öfterer Rückfälle in schwere Preßübertretungen, und auch da nur bei besonders erschwerenden Umständen, so wie die im §. 40 vorgesehene Vernichtung aller Borräthe einer strafbaren Druckschrift und der zu ihrerervielfältigung dienenden Vorrichtungen sind unvermeidlich, wenn das Ansehen und die Wirksamkeit des Gesetzes, so wie der richterlichen Erkenntnisse nicht fortan der Verhöhnung und Elusion Preis gegeben werden wollen.

Dabei hat aber der Ministerrath durch den Schlussatz des §. 40 Vorsorge getroffen, daß diese Bestimmungen in keiner Weise zu inquisitorischen Nachspürungen in Privat-Wohnungen, wegen des zu eigenem Gebrauche an sich gebrachten Besitzes solcher strafbaren Druckschriften mißbraucht werden können.

Die §§. 36, 38 und 41 sind Milderungen des allgemeinen Strafgesetzes, die sich aus dem Standpunkte der Humanität und legislatorischen Klugheit gleichmäßig empfehlen. Es scheint angezeigt, bei einer Druckschrift sträflichen Inhaltes, wenn gleich die strafbare Intention schon durch die Drucklegung bethätigt ist, dennoch erst mit dem Momente ihres eigentlichen Gefährlichwerdens, nämlich mit der beginnenden Verbreitung den Anfang der legalen Strafbarkeit zu fixiren (§. 36), ferner für mehrere Uebertretungen des Preßgesetzes oder bei einer Concurrenz dieser mit andern Gesetzübertretungen die Strafen nicht zu cumuliren (§. 38); endlich das Gedächtniß sträflicher Druckschriften, die trotz ihres strafbaren Inhaltes unbeachtet, oder von Seite der Staatsbehörden durch längere Zeit ungeahndet bleiben, nicht wieder durch gerichtliche Procedur aufzufrischen, denn es ist das öffentliche Interesse gewiß besser bewahrt, wenn man sie unter solchen Umständen in der verdienten Vergessenheit untergesunken läßt (§. 41).

Die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten der Armen (§. 37) wurde verfügt, um denselben nicht nur jeden Anschein einer fiscalischen Maßregel zu benehmen, sondern auch der richterlichen Beurtheilung die allseitigste Unbefangtheit zu sichern.

Es ist nothwendig, um vielfachen Conflicten und Kompetenz-Streiten vorzubeugen, hierzu die Armen nur eines Ortes zu bestimmen, und da schien es angemessen, diesen Verfall zu Gunsten der Armen desjenigen Ortes auszusprechen, wo über die Gesetzübertretungen Gericht gehalten wird.

Die Schluß-Paragraphe 42 bis 44 enthalten die Bestimmungen über die straf- und civilrechtliche Haftung für den strafbaren Inhalt von Druckschriften.

Der treuehormsamste Ministerrath ließ sich hierbei von der in den mehresten europäischen Preßgesetzen vorherrschenden gelinden Ansicht leiten, wornach von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über die Zurechnung von Mitschuld und Theilnahme für Uebertretungen durch die Presse aus Billigkeitsgründen Ausnahmen gemacht werden. Man läßt bei diesen regelmäßig nicht alle jene Personen zugleich und solidarisich in die Verantwortlichkeit eintreten, welchen nach den im Strafrechte über Absichtlichkeit und Fahrlässigkeit unbestritten angenommenen Grundsätzen ein Verschulden zur Last fällt. In dieser Beziehung wurden daher bei periodischen Druckschriften zunächst nur der Verfasser und verantwortlicher Redacteur, alle übrigen zuwirkenden Personen aber regelmäßig bloß subsidiär, wenn nämlich weder Verfasser noch Redacteur verurtheilt werden kann (§. 43), bei allen übrigen Arten von Druckschriften hingegen aus gleichem Grunde zunächst nur Verfasser und Herausgeber und die andern mitwirkenden Personen

erst nach ihnen wieder nur subsidiär in Haftung genommen (§. 42). Nur dann sollen nach §. 44 auch alle andern Personen für ihre wirkliche Schuld solidarisch mithaften, wenn deren absichtliche Mitwirkung zur Drucklegung oder Verbreitung zu einer Druckschrift, die sie wegen ihres offen liegenden sträflichen Inhaltes als strafbar erkennen mußten, erwiesen werden kann.

Auf diese Erwägung stützt nun Euer Majestät treuehormamster Ministerrath den ehrfurchtsvollen Antrag:

Euer Majestät wollen in Gemäßheit des §. 120 der Reichsverfassung geruhen, dem nebeliegenden Patententwurf die allerhöchste Genehmigung zu erteilen und die Minister des Innern und der Justiz mit der Vollziehung dieses Patents zu beauftragen.

Wien am 12. März 1849.

Schwarzenberg m. p., Stadion m. p., Krauß m. p., Bach m. p., Gordon m. p., Bruck m. p., Thinnfeld m. p., Kulmer m. p.

Hierüber erfolgte nachstehende allerhöchste Entschliebung:

„Ich erteile dem von Meinem Ministerrathe in Antrag gebrachten Patente, über die Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse Meine kaiserliche Genehmigung und beauftrage die Minister des Innern und der Justiz mit dessen Vollzug.“

Dlmüt am 13. März 1849.

Franz Joseph m. p.

(L. S.)

Allerunterthänigster Vortrag *)

an Se. k. k. Majestät.

Der Ministerrath unterlegt zur allerhöchsten Genehmigung den Entwurf einer neuen Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen.

Allergnädigster Herr!

In Folge des von Eurer Majestät unterm 13. März 1849 erlassenen Patentes gegen den Mißbrauch der Presse ist es nothwendig geworden, die provisorische Vorschrift vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen, soweit dieselben Hinweisungen auf die nur außer Wirksamkeit gesetzte provisorische Verordnung vom 18. Mai 1848 gegen den Mißbrauch der Presse enthält, mit den Vorschriften des gedachten Patentes in Einklang zu bringen.

Bei dieser Revision erschien es zweckmäßig, die Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen mit Hinblick auf die, nicht mehr in zu weiter Ferne stehende allgemeine Einführung des öffentlichen Strafverfahrens auch in anderen Punkten zu modificiren, und dadurch einerseits den im Laufe der bisherigen Anordnung zum Vorschein gekommenen Mängeln abzuhelfen, andererseits hinsichtlich wesentlicher Bestimmungen eine größere Klarheit und Vollständigkeit zu erzielen.

Der treuehormamste Ministerrath ist hiebei vorzüglich darauf bedacht gewesen, die Grundsätze des öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens vor Geschwornen mit größerer Consequenz zur Geltung zu bringen, durch Vereinfachung und Beschleunigung der Procedur den Strafgesetzen eine größere Wirksamkeit zu verschaffen, und sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der Rechtsmittel den Kläger mit dem Angeklagten völlig gleichzustellen.

Die wesentlicheren Modificationen, deren die Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen unterzogen wurde, bestehen darin, daß die Gerichtsbarkeit über die im §. 1 derselben bezeichneten Uebertretungen Richtern, und zwar denjenigen, welche über schwere Polizei-Uebertretungen zu erkennen haben, übertragen, die Competenz dieser Richter und der in den Fällen eines durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Mißbrauches einschreitenden Preßgerichte festgestellt, das Gericht dem Principe des Anklageprocesses widerstreitenden Verpflichtung in Folge einer Beschlagnahme auch ohne Klage das Strafverfahren einzuleiten, entzogen, die Einleitung eines Instructions-Verfahrens von dem Antrage des Klägers und der erkannten Nothwendigkeit abhängig gemacht, für das Instructions-Verfahren statt der unpassenden Hinweisung auf das alte Criminal-Untersuchungs-Verfahren eine entsprechendere Norm gegeben, die schnellere Einleitung der Hauptverhandlung gesichert, für die Beobachtung des gehörigen Anstandes bei den Gerichtssitzungen die geeignete Vorschrift gegeben, der Vereitelung der Verhandlung durch das Ausbleiben von

*) Die Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen selbst kommt im heutigen Amtsblatte abgedruckt vor.

Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen vorgebeugt, die Ausübung des Recusations-Rechtes, so wie der ganze Vorgang bei der Bildung des Schwurgerichtes und bei der öffentlichen Verhandlung genauer geregelt, die Zulässigkeit des Recurses im Zuge des Verfahrens näher bestimmt, dem Kläger der Recurs gegen die gerichtliche Verweigerung der Einleitung des Strafverfahrens einer Verhaftung oder Beschlagnahme eingeräumt, und der Strafantrag für alle Fälle dem Staatsanwalt, als dem Wächter des Gesetzes, vorbehalten wurde.

Ueberdies wurden aus der Verordnung vom 18. Mai 1848 in die neue Vorschrift jene Bestimmungen nicht aufgenommen, welche die Bildung der Geschwornenlisten betreffen, da hierüber nach Erlassung des Gemeindegesetzes ein besonderes provisorisches Gesetz, welches bereits vorbereitet ist, Eurer Majestät zur allerhöchsten Sanction vorgelegt werden wird.

Hienach unterlegt der treuehormamste Ministerrath die anruhende Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen mit dem allerunterthänigsten Antrage, Euer Majestät wollen die Erlassung dieser Vorschrift zu genehmigen und das hierüber zu erlassende Patent Allergnädigst zu vollziehen geruhen.

Wien am 14. März 1849.

Schwarzenberg m. p., Stadion m. p., Krauß m. p., Bach m. p., Gordon m. p., Bruck m. p., Thinnfeld m. p., Kulmer m. p.

Hierüber erfolgte die nachstehende allerhöchste Entschliebung:

„Ich genehmige, daß für die Kronländer, für welche das Patent vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse erlassen wurde, die von Meinem Ministerrathe beantragte Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen unter Aufhebung der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen in Wirksamkeit gesetzt werde, und vollziehe unter Einem das Patent über die Einführung dieser Vorschrift.“

Dlmüt den 14. März 1849.

Franz Joseph m. p.

Herzogthum Krain. Aerztliche Zeitfragen.

I.

Zur medicinisch-chirurgischen Frage überhaupt.

(Fortsetzung.)

Wie ich es wiederholt bethuerte, ich erkenne als einfacher Wundarzt selbst unsere Mängel, und wünsche vom Herzen Glück zum Gelingen dieser Reformen, weil sie es wahrscheinlich aufrichtig mit dem Wohle des Publikums meinen, weil sie hoffentlich weder auf die eigensinnige Realisirung von unfruchtbaren Theorien abzielen, noch weniger bloß die eigennütige Ableitung von Doctorcolonien aus den überfüllten Städten aufs Land bewirken, noch einen versteckten neuern Zopf und seinern Zunftzwang gebären wollen. Meine wohlgemeinten Ansichten betreffen demnach Folgendes:

II.

Medicinisch-chirurgische Behörden, Bildungsanstalten und Grade.

a) Das Ministerium des Innern und des Unterrichts hat einen Ober-Medicinalrath zusammengesetzt, welcher in Oesterreich schon lange Noth that, um die folgenschwersten Sanitätsfragen nicht durch die trüglichen Ansichten einzelner Referenten gefährdet zu sehen.

Dieses wirkensreiche Collegium (bei dem aber auch immer der tüchtigste Wundarzt Oesterreichs Sitz und Stimme haben sollte) diene zum Muster für ähnliche, in den Provinzen aufzustellende „Landes-Medicinalräthe“, welche jederzeit wenigstens aus drei Mitgliedern und zwar: aus dem jeweiligen ersten Landesärzte, dann aus einem zweiten, von der medicinisch-chirurgischen Facultät der Provinz und dem übrigen ärztlichen Gremio jährlich neu und frei zu wählenden Arzte, und drittens ohne Ausnahme auch aus einem ebenfalls jährlich frei gewählten, verdienten ausübenden Wundarzte (ob er nun Doctor und Professor der Chirurgie, Kreischirurg, Operateur, Magister oder wie sonst heißen mag) bestehen sollen.

Dieser Landes-Medicinalrath hätte über jede wichtigere Angelegenheit, über jede Stellenbesetzung überhaupt über das ganze Sanitätswesen der Provinz zu berathen, vorzuschlagen und zu entscheiden.

b) Entsteht die Frage, ob man nunmehr in allem Ernste die niederen medicinisch-chirurgischen Facultäten vollends abschaffen wolle oder nicht. Dieß erheischt dringend die vollständigste Lösung, weil ohnedem wegen verhängter Sperrung einiger Universitäten und wegen Auflösung beinahe sämtlicher niederer Facultäten, in nächster Kürze ein bedenklicher Mangel an Aerzten und Wundärzten für die Provinzen ausbrechen muß, für die brave k. k. Armee aber bereits in einem traurigen Maße ausgebrochen ist.

Wenn nun im ersten Falle keine einfachen Chirurgen mehr existiren dürfen, so errichte man nach der Richtschnur der Nationalitäten und der Entfernungen in den Provinzen eine größere Anzahl von Universitäten, weil nicht jeder Studierende die Geldmittel und die Lust besitzt, sich in einer fernen theuern Stadt dem beschwerlichen und unsichern ärztlichen Stande zu widmen.

Glaubt man aber im zweiten Falle, es noch fernerhin mit Wundärzten versuchen zu können, so öffne man sogleich wieder ihre bisher besuchten niederen Facultäten, bedinge jedoch zur Sicherung von besseren Vorkenntnissen und Fähigkeiten Folgendes: Erstlich darf kein des Lateins und des Griechischen völlig unkundiger Candidat mehr aufgenommen werden; sechs oder wenigstens vier Gymnasialclassen müssen mit gutem Erfolge zurückgelegt worden seyn. Ueber die Ausnahme hätte nicht allein der Director, sondern das ganze Lehrpersonale zu entscheiden. Zweitens erweitere man ihre Studien auf volle vier Jahrgänge mit vornehmlicher Berücksichtigung der clinic-practischen Lehrurse. Drittens beseitige man den schimpflichen Unfug der mit Barbier- und Frisirstuben vereinigten chirurgischen Offizinen, und den verderblichen Gewerbszwang, welcher zu Gunsten anderer, oft weniger tauglicher Collegien und Doctoren bisher manchen fähigen Wundarzt hinderte, sich in einem Orte nach Belieben niederzulassen.

c) Werfe man, wenn es wirklich um bessere Durchbildung und Gleichberechtigung des ärztlichen Standes zu thun ist, die nach dem abmodernden Tande des Mittelalters riechenden Grade „Magister, Patronus“, ferner die mit Unrecht Alles umgränzende Bezeichnung des Mediciners mit dem absoluten Namen „Arzt“ und die länger ungenügende Diplomirung des Chirurgen mit dem einseitigen Titel „Wundarzt, Operateur, Geburtsarzt“ u. s. w. gänzlich bei Seite; sondern beide Theile sollen je nach den erworbenen Kenntnissen, Verdiensten und Aemtern die allgemeine Bezeichnung von „Aerzten“, jedoch nach drei Classen *) genießen, und zwar etwa nach folgender Abstufung **): Soll jedermann nach dem neuen Systeme ausgebildete Arzt (wirklicher Wundarzt zugleich) gehalten seyn, durch etliche drei Jahre in der Stadt oder am Lande neben älteren Aerzten und Wundärzten seine Kenntnisse durch die Praxis zu erweisen und zu erweitern, inzwischen aber nur provisorische Anstellungen erlangen können. Bis zum Schluß dieser Frist sollen sich alle jungen Aerzte einer neuen allgemeinen, öffentlichen Prüfung (Staatsprüfung) unterziehen, gleichwie ja auch der absolvirte Jurist zu seiner Praxis, zu seinen Richteramts- und politischen Prüfungen, oder der junge Geistliche zu seinen Pfarramts-Concursen verpflichtet ist. Alsdann erst soll ihnen ohne Ausnahme der Titel „Arzt erster Classe“ erteilt werden.

Diesen Rang hätten auch alle in Staatsdiensten schon demals höher gestellten Aerzte,

*) Das Rämliche besteht schon seit langem in dem „barbarischen“ Rußland. U. d. G.

**) Man sehe meine oben erwähnte Abhandlung in der vorjährigen Laibacher Zeitung. U. d. G.

daher auch die Primarii in Hauptspitälern und die öffentlichen Professoren der verschiedenen Zweige der Heilkunde verdienst- und ehrenhalber anzusprechen.

Sollen auch die älteren Aerzte und Wundärzte, wenn sie sich künftig einmal um bessere Stellen bewerben wollen, diesen Ueberprüfungen (jene besonders aus der Chirurgie, diese aus beiden Hälften der Heilkunde) unterworfen werden. Auch sey, wenn ich den Begriff von Lehr- und Lernfreiheit recht verstehe, ausgezeichneten älteren Chirurgen mittels ordentlicher Nachprüfungen und Rigorosen das Doctorat der gesammten Medicin anzusprechen gestattet, indem es sich bei Kenntnissen und Wissenschaften nicht zopfartig darum handelt, wie und wann sie erworben wurden, sondern vielmehr genügt, daß man sie wirklich besitze*).

Die älteren, noch nicht überprüften Aerzte sollen einstweilen als „Aerzte zweiter Classe, und die Wundärzte als Aerzte dritter Classe“ angesehen werden, bis sich nicht beide herbeilassen wollen, auf die vorgeschlagene Weise den ersten Rang zu verdienen.

d) Spricht und wünscht man so viel von Verbesserung der Gehalte für die niedere Geistlichkeit, für Schullehrer, für den armen Soldaten; der niederste Staatsbediente, ein k. k. Kanzleidiener selbst hat auf Pensionsen zu hoffen; nur dem Arzte und Wundarzte war bisher für seine endlosen Mühen und Gefahren, für seine langen Studien, für seine wahren Volksverdienste, kein tröstliches Brot auf seine gebrechlichen, alten Tage weder für sich, noch nach seinem oft beim fremden Krankenbette geholten Tode für seine hinterlassene Familie zugesichert. Daher werde ihm mittelst größerer und fixerer Dienst- und Gnadengehalte seine wichtige Existenz und die Zukunft seiner Familie verbürgt, und die Völker werden dann bald mit hinreichenden und ausgezeichneten Heilkünstlern versorgt seyn.

(Schluß folgt).

Politische Nachrichten.

W i e n.

Heute Früh um 7 Uhr sind Se. Majestät der Kaiser in Begleitung des Herrn k. k. G. M. Grafen v. Grünne, mittelst Separatzuges nach Olmütz abgegangen.

Proclamation.

An die Völker Ungarns.

Eine verbrecherische Partei, von gewissenlosen Umsturzmannern geführt, nachdem sie Frevel auf Frevel gehäuft und alle Mittel der Lüge und Beshörung erschöpft hat, um Euch zum hochverrätherischen Treubruche zu verleiten und das Land zu zerreißern, das seit einer langen Reihe von Jahren unsere Völker in friedlicher Eintracht umschlungen hielt, führt offenen Krieg gegen Euern König, um ihn seiner angestammten Rechte zu berauben, und sich selbst die Herrscher über Euch und das Eigenthum Anderer anzueignen.

Unter dem trügerischen Vorwande, als schwebte Eure Nationalität oder Eure Freiheit in Gefahr, opfert sie das Blut Eurer Brüder und Söhne, die Habe des ruhigen Bürgers, die Wohlfahrt Eures blühenden Landes, und ruft Euch zu den Waffen gegen Uns, gegen Euren König, der allen seinen Völkern, auch jenen, die früher keine solche besaßen, eine freie Verfassung gegeben, alle Nationalitäten seines großen Reiches gewährt, jeder eine gleiche Berechtigung zugesichert hat.

Und nicht allein auf ihr verruchtes Beginnen beschränkt sich diese Partei.

Unsere ernstlichen Mahnungen misachtend, sucht sie nun ihre Hauptstütze unter dem Auswurfe frem-

der Länder. Tausende von Ruhestörern und Abenteuerern, Menschen ohne Vermögen und Gesittung, nur durch die Gemeinsamkeit verbrecherischer Absichten verbündet, stehen in ihrem Solde; schon sind sie zu Leitern des Aufruhrs geworden, auf Eure Kosten, mit Euren Blute sollen ihre schändlichen Pläne durchgeführt, Ihr selbst als blinde Werkzeuge fremder Umtriebe zum Umsturze jeder wahren Freiheit, jeder gesetzlichen Ordnung auch in andern Ländern mißbraucht werden.

Solchem frevelhaften Treiben ein Ziel zu setzen, Euch von Euren Bedrückern zu befreien, und Unserer Monarchie den von der großen Mehrzahl heiß ersehnten Frieden zu sichern, ist daher nicht allein unsere Pflicht und unser unerschütterlicher Vorsatz, sondern auch die Aufgabe jeder Regierung, welche die Ruhe und Wohlfahrt der von der Vorsehung ihr anvertrauten Völker gegen diese allgemeinen Feinde des Friedens und der Ordnung zu wahren hat. — Von diesen Gesinnungen erfüllt, hat unser erlauchter Bundesgenosse, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, sich mit Uns vereinigt, um den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen.

Auf Unseren Wunsch und im vollsten Einverständnisse mit Uns erscheinen seine Heere in Ungarn, um im Bunde mit aller Uns zu Gebote stehenden Macht dem Eure Fluren verheerenden Kriege schnell ein Ende zu machen. Betrachtet sie nicht als Feinde Eures Vaterlandes, sie sind die Freunde Eures Königs, die ihn in seinem festen Vorhaben: Ungarn von dem drückenden Joch einheimischer und fremder Bösewichter zu befreien, kräftigst unterstützen.

Mit derselben Mannszucht, wie Meine Truppen, werden sie jedem treuen Staatsbürger den verdienten Schutz angeheihen lassen, mit derselben Strenge in der Bewältigung des Aufruhrs vorgehen, bis Gottes Segen der gerechten Sache den Sieg verleiht.

Gegeben in Unserem kaiserl. Lustschlosse Schönbrunn am 12. Mai 1849.

Franz Joseph m. p.

F. Schwarzenberg m. p.

Der Aufenthalt Sr. Majestät des Kaisers von Rußland in Warschau hat unserem allergnädigsten Monarchen eine erwünschte Veranlassung dargeboten, um den treuen Bundesgenossen und bewährten Freund des kaiserlichen Hauses mit einem Besuche zu überraschen.

Gestern Abends sind Se. Majestät auf der Eisenbahn von Olmütz nach Warschau abgereist, von wo Sie in wenigen Tagen in Allerhöchsthöhe Haupt- und Residenzstadt zurückzukehren gedenken.

In der Begleitung Sr. Majestät befindet sich, außer dem General-Adjutanten, auch der Minister-Präsident Fürst Schwarzenberg.

Der Minister des Innern, Graf von Stadion, hat mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit Se. Majestät den Kaiser um die gänzliche Enthebung von seinem hohen Posten gebeten.

Da jedoch die Hoffnung vorhanden ist, daß Graf Stadion durch zweckmäßige ärztliche Behandlung und fortgesetzte Ruhe seine durch Anstrengungen im Dienste des Vaterlandes angegriffene Gesundheit erlangen, und nach Verlauf einiger Zeit seinen Platz im Rathe des Monarchen wieder inne nehmen können, um an dem organischen Ausbau des Kaiserreiches fortgesetzten Antheil zu nehmen, so haben Se. Majestät der Kaiser den ausgesprochenen Wunsch nicht zu erfüllen, sondern dem Grafen einen unbestimmten Urlaub in der Erwartung zu bewilligen geruht, denselben nach Beendigung der Cur neu gestärkt als eine Stütze des Thrones wieder auf seinem Posten zu sehen.

Mit der provisorischen Leitung des Ministeriums des Innern für die Dauer dieses Urlaubs wurde der Justizminister Dr. Bach, und mit der provisorischen Leitung des Ministeriums des öffent-

lichen Unterrichtes der Minister des Ackerbaues v. Thinnfeld beauftragt.

Da die Organisationsarbeiten wegen Einführung der Landesverfassungen der einzelnen Kronländer und des Gemeindegesetzes, dann wegen der damit verbundenen Umstellungen der politischen und Justizbehörden und wegen Einführung des neuen Gerichtsverfahrens, endlich wegen Ablösung der Grundlasten von den Ministerien der Justiz und des Innern bisher im Einvernehmen besorgt wurden, und unter sich im innigsten Zusammenhange stehen, so ist durch die von Sr. Majestät getroffene provisorische Einrichtung für die Fortführung dieser Verhandlungen in gleichem Geiste, und für die unaufgehaltene Erledigung dieser tief in das Leben des Staates eingreifenden Fragen die beruhigende Vorsorge getroffen. (W. Abb. Bl.)

Oesterreichisches Küstenland.

Bl. Triest, 22. Mai. (Correspondenz.)

Vorgestern traf hierorts die englische Kriegsbrigg „Florich“ mit fünfzehn Flüchtlingen aus Venedig an. Das Wesentliche, was wir von diesen über die gegenwärtigen Zustände in jenem Rebelllande erfahren, ist, daß Manin abermals ein Zwangsanlehen von sechs Millionen Lire ausgeschrieben, und zur Einzahlung der reparirten Beträge die Frist von drei Tagen anberaunt habe. Auch soll Davlucci, der bisherige Commandant des Forts Malghera, angeblich wegen Unpäßlichkeit, in der That aber wegen Verdachtes eines Einverständnisses mit den österreichischen Truppen — seines Postens entsetzt, und an seine Stelle ein spanischer Offizier, Namens Ulloa, ernannt worden seyn. Die Blokade Venedigs scheint nun mit Erfolg geübt zu werden. Dieß ersieht man bereits aus der enormen Theuerung der Lebensmittel: So kostet nach Aussage glaubwürdiger Männer eine libbra Fleisch Einen Gulden, und das Brennholz wird nach der Wage zu anderthalb Kreuzer per libbra verkauft. Zu Lande jedoch werden briefliche Correspondenzen — wohl mit ungeheurer Gefahr — noch immer ein- und ausgeschmuggelt. Davon habe ich auch in den letztern Tagen unzweifelhafte Zusicherungen erhalten. Das Fort Malghera unterhielt mit unseren Belagerungs-Batterien fortwährend ein lebhaftes Feuer, und errichtet nach dem Geständnisse unparteiischer Augenzeugen unseren Belagerungsarbeiten einen sehr bedeutenden Schaden.

Am nämlichen Tage fuhr auch in unserem Hafen, aus Manfredonia kommend, der neapolitanische Kriegsdampfer „Antelope“; zu welchem Ende ist unbekannt. Das Gerücht will, derselbe habe einen Antrag der neapolitanischen Regierung mitgebracht, unsere Blokade-Geschwader mit einigen neapolitanischen Kriegsdampfern verstärken zu wollen, um, wie es in der Absicht Dahlrup's stehen soll, die ganze Küste bis Rimini streng blockiren zu können.

Gestern langte endlich der französische Kriegsdampfer „Pluto“ hier an. Dieser hatte die Rhede von Ancona besucht, in welcher Stadt fortwährend noch die vorige Unordnung herrschen soll. Er brachte uns nun eine Passagier-Familie mit, da es ihm nicht eben angezeigt schien, sich der Stadt zu nähern. —

In Folge Ministerial-Erlasses vom 1. April d. J. wurde in Ragusa der freie Verkehr mit den benachbarten türkischen Provinzen, wie ich es bereits in meinem Berichte vom 15. Februar d. J. angedeutet, wirklich in Ausführung gebracht. Nach bestimmten Nachrichten waren auf die 13 Märkte des Monats April allein aus den besagten Ländern etwa 2000 Pferde und 2500 Personen gekommen, welche die Ein- und Ausfuhr verschiedener Consumo-Artikel besorgt haben. Man gibt sich dortlands nunmehr der gegründeten Hoffnung hin, daß obige Ministeriums-Befugung der Provinz überraschende Vortheile gewähren werde, sobald selbe auch in den übrigen Theilen Dalmatiens in Realisirung gebracht seyn wird.

*) „Non quivis doctor doctus est, sed quivis doctus doctor est.“

In der vorigen Woche haben hierorts wieder drei Arrestirungen politischer Natur Statt gefunden.

Triest, 22. Mai. Der hierortige politische Slavenverein hat unter der verantwortlichen Redaction seines rastlos thätigen Präsidenten, Johann Cerer, für die Mitglieder ein eigenes — leider nur monatliches — Blatt mit dem Titel: „Slavjanski Rodoljub“ herausgegeben, dessen erste Nummer bereits am 29. v. M. erschienen ist. Damit, daß die nämlichen Artikel sowohl in slovenischer als in illirischer Mundart gegeben sind, erhält der wahrhaft gebiegene Inhalt dieses Journals ein noch mehr erhöhtes Interesse; denn so ein Weg führt ja am sichersten zur Einigung der beiden südslavischen Stämme in Sprache und Bildung, wie sie es der Gesinnung nach bereits sind. Wollte Gott, daß der Triester-Slavenverein auch den Beitritt und die Mitwirkung vieler unserer Brüder aus den vier Königreichen des Südslaventhums in die Lage gesetzt würde, jene wichtige, ihm von der Vorsehung vorgezeichnete Aufgabe vollends lösen zu können! Er war ja der einzige, welcher es erfaßt hat, es sey leichter und erspriesslicher, sich innerhalb den Gränzen des a. h. Patentes als eine politisch anerkannte Gesellschaft zu bewegen, als unter dem Namen eines nicht politischen Vereines bei den gegenwärtigen Wirren der Wiedergeburt politische Tendenzen aus seinen Verhandlungen auszuschließen.

Böhmen.

Prag, 15. Mai. Das „Const. Blatt“ erzählt folgenden Vorfall: Gestern Abends eilf Uhr gingen einige Militärs, darunter ein Hauptmann von Großfürst Michael Infanterie, durch die Jesuitengasse an dem Wirthshause zum „blauen Hechten“ vorüber, als einige Betrunkene unter dem Rufe: „Eljen Kossuth“ herausstraten. Die Militärs gingen weiter; als aber die Betrunkenen ihren Kossuthruf höhnisch wiederholten, zog der Officier seinen Säbel, und stürzte auf die Schreier zu. Diese liefen davon; zum Unglück trat aber in dem Augenblick, von dem Lärm angezogen, der Hausherr heraus, und der Officier, in der Meinung, der Herausgetretene sey einer der Schreier, versetzte ihm einen Säbelhieb über den Kopf. Die Wunde ist, wie wir heute Abend vernahmen, nicht gefährlich, aber wir müssen im Interesse der friedlichen Bevölkerung Prags ernstlich die Bitte stellen, muthwillige Demonstrationen Betrunkener nicht gleich in so scharfer Weise zu beantworten. Begeht jemand eine Beleidigung des Militärs, dann werde er der Patrouille übergeben, den Säbel aber hat der Officier, damit er ihn gegen den Feind ziehe, nicht aber gegen friedliche harmlose Bürger.

Dalmatien.

* **Cattaro, 11. Mai.** Aus den türkischen Gränzprovinzen und aus Montenegro hat man folgende neueste Nachrichten: Ein Corps von 1000 Montenegrinern steht in Bereitschaft, um nach dem Banat abzugehen, wobei sie ihren Weg durch das Bujossowich-Gebirge nehmen wollen, um gegen die ungarischen Insurgenten zu operiren, welche jene Gegend verwüsten. Zum Behufe dieser Expedition haben sie auch mit den Albanesen einen Waffenstillstand für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.

Lombard. Venetianisches Königreich.

* Von dem k. k. Kriegsgeschwader vor Venedig kommen uns folgende Nachrichten zu:

Am 15. d. M. wurde ein mit 40 venetianischen Ueberläufern aller Waffengattungen bemanntes Trabakel aufgefangen und nach Pola abgesendet.

Der Vice-Admiral Dahlrup hatte sich am 16. Früh mit 3 Fregatten und den 2 Dampfern „Eustozza und Vulcano“ Venedig sehr genähert, und 2 armirte Boote an die zwischen Cavallino und Tre-

porti gelegene Küste ausgesendet, um die dortigen venetianischen Fahrzeuge festzunehmen oder zu vertreiben.

Als unsere Boote, soweit es ihnen die Wassertiefe gestattete, sich dem Lande näherten, und mittelst ihrer Kanonen die feindlichen Fahrzeuge vertrieben, erschien plötzlich eine Anzahl venetianischer Jäger am Ufer, um eine etwaige Landung zu verhindern, während gleichzeitig vom Fort Treporti auf unsere Boote, jedoch ohne Erfolg gefeuert wurde.

Der Dampfer „Vulcano“, welcher später nachgesendet ward, verschuchte mit wenigen Schüssen die am Ufer aufgestellten Truppen, und führte unsere Boote, welche gar keinen Schaden erlitten hatten, zur Fregatte „Bellona“ zurück.

Deutschland.

Berlin, 18. Mai. Die Revolution in Westphalen ist zu Ende. Eine telegraphische Depesche aus Köln meldete gestern, daß Elberfeld und Iserlohn „von den Auführern ohne Widerstand geräumt worden sind.“ In Bezug auf Iserlohn widersprechen Privatbriefe und Zeitungscorrespondenzen vom 17. dem Telegraphen in so fern, als Iserlohn vom General Grafen v. d. Gröben mit Sturm genommen worden seyn soll, wobei Oberstlieutenant Schröter blieb. „Der Tod ihres Führers“, sagt die „Const. Ztg.“, „erbitterte die Soldaten so, daß sie die Häuser, aus denen geschossen wurde, aufschlugen, die Aufständigen herausholten, welche sich meistens als Zuzügler erwiesen, und solche vor der Thüre niederschossen!“ Hier wie in Dresden bemerkte man, daß das Militär die Ueberwundenen mit einer Unbarmherzigkeit behandelt, welche durch seine meist geringen Verluste nicht zu erklären oder zu entschuldigen ist. Iserlohn, Hagen und Elberfeld sind in Belagerungszustand erklärt. — In Elberfeld wurde der Aufstand durch „Beredung“ und Ueberredung besiegt. Die aus Berlin am 16. zurückgekehrte Elberfelder Deputation, aus 22 Bürgern unter der Anführung des Dr. Vagenstecher bestehend, brachte eine kummerstillende telegraphische Depesche mit.

(St. D. P.)

Königliche Verordnung

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hiermit was folgt:

§. 1. Das Mandat der auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 und Unserer Verordnung vom 11. des letztern Monats im preussischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung ist erloschen.

§. 2. Den Abgeordneten ist gegenwärtig Unsere Verordnung durch Unsern Bevollmächtigten in Frankfurt a. M. zur Nachachtung und mit der Weisung zuzustellen, sich jeder Theilnahme an den weitern Verhandlungen der Versammlung zu enthalten.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Frankfurt a. M., 15. Mai, Nachts. Die Abstimmung über die Anträge des Dreißiger-Ausschusses ergab folgendes Resultat. Der Majoritätsantrag: „Die Nationalversammlung stellt die in der bairischen Rheinpfalz zur Durchführung der Reichsverfassung entstandene Bewegung unter den Schutz des Reichs, und fordert die Centralgewalt auf sofort die geeigneten Maßregeln zur Verwirklichung dieses Schutzes zu treffen, namentlich einen Reichscommissär nach der Pfalz zu senden, welcher seine Thätigkeit dahin zu richten hat, daß die Reichsverfassung durchgeführt und der Bürgerkrieg vermieden werde,“ wurde mit 180 gegen 136 Stimmen verworfen. Der Minoritätsantrag: „Die Nationalversammlung stellt die bairische Rheinpfalz bei der

in derselben zur Durchführung der Reichsverfassung entstandenen Bewegung unter den Schutz des Reichs und fordert die Centralgewalt auf sofort die geeigneten Maßregeln zur Verwirklichung des Schutzes der allen Rechten und Interessen gebührt, zu treffen“, wurde angenommen.

Auf Mittermaier's Antrag beschloß ferner die Versammlung: „Die Centralgewalt aufzufordern, zwei Reichscommissäre ungesäumt nach Baden zu senden, um die nöthigen Maßregeln im Interesse des Landes, des Reichs und der Reichsverfassung zu treffen.“

Großherzogthum Baden, 16. Mai. Ueber den Charakter der badischen Bewegung ist man noch im Unklaren; die Bewegungsmänner sind es wahrscheinlich selbst. So viel scheint gewiß, daß von einer Proclamation der Republik bis jetzt keine Rede war.

Vom 15. Mai schreibt man aus Heidelberg: Gestern Früh zog Brentano in Karlsruhe ein; am Bahnhof empfing ihn der Oberpostdirector v. Mollenbeck, um ihm vorzustellen, daß im Interesse Aller die Post und Eisenbahn in geregelter und gesichertem Betrieb bleiben müsse, daß das Briefgeheimniß und die Sicherheit und Schnelligkeit der Versendungen unter allen Umständen Schutz brauche, und daß Brentano in geeigneter Weise dafür sorgen möge. Es wurde ihm hierauf beruhigende Zusicherung ertheilt. In einer öffentlichen Rede, welche Brentano hielt, sprach er als ersten Grundsatz aus: Festhalten an der Reichsverfassung; er äußerte sein Bedauern, daß der Großherzog Karlsruhe verlassen hätte; es sey dafür gar kein Grund vorgelegen; gegen ihn habe man gar nichts. Alle Erklärungen und Proclamationen der neuen Gewalt sollen sehr mild abgefaßt seyn; wir wollen sehen, was nachkommt.

Die „Carlsruher Ztg.“, die jetzt als Organ des Landesausschusses erscheint, veröffentlichte gestern eine Proclamation, die von Brentano, Hoff, Richter, Goegg, Werner und Rehmann unterzeichnet ist (Struve, Blindt und Bornstedt scheinen eine untergeordnete Rolle zu spielen) und nur von der Reichsverfassung als ihrem Palladium spricht, die Flucht des Großherzogs aber „dem Rath verrätherischer Minister“ zuschreiben. — General Hoffmann der mit einem Artilleriepark von 16 Kanonen und von großherzoglich hessischen Truppen unterstützt, gegen Baden operiren wollte, soll bei Ladenburg von badischen Bauern angehalten, festgenommen und sein Geschütz nach Karlsruhe zurückgebracht worden seyn.

Großherzogthum Toscana.

* Officielle Nachrichten aus dem Hauptquartiere von Livorno vom 12. d. M. Abends 6 Uhr bringen die nachstehenden Daten:

Am 10. d. M. um 7 Uhr Früh brach das 2. Armee-Corps, vereint mit den modenesischen und toscanischen Truppen von Pisa auf; 4 Miglien von Livorno entspann sich ein sehr lebhaftes Kleingewehr- und Geschützfeuer, in Folge dessen der Feind bis unter die Mauern der Stadt zurückgeworfen wurde; letztere und die Thore waren von den Insurgenten besetzt. Gegen 7 Uhr Abends langte das Armee-Corps daselbst an, und gleich mit Anbruch des Tages am 11. begann der Angriff auf Livorno. Die Thore wurden im Sturme genommen, die Truppen drangen in die Stadt, nahmen alle Barrikaden und besetzten den großen Platz. Ein bedeutender Theil der Aufständischen floh nach dem Hafen und suchte am Bord der schon bereit gehaltenen Schiffe das Weite.

Mittlerweile dauerte der Einmarsch der Truppen in die Stadt fort und besetzten allmählich sämtliche Festungswerke. Ein Theil von ihnen fing an, auf dem Plage zu bivouacquiren, wo sie auch die Gewehre in Pyramiden aufgestellt hatten, als mit einem Male aus der Kirche und den um-

